

Erscheint täglich
ab 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Gebührenfrei 8.
Sprechstunden der Redaktion:
Montag bis 12 Uhr.
Dienstag bis 6 Uhr.
Die Sprechstunden werden nach 12 Uhr
nicht mehr bestanden.

Gehaltsmuster der für die nächstfolgende
Sommer-Heftausgabe bestimmenen Ausgaben bis 3 Uhr Nachmittags,
am Sonn- und Dienstagabend bis 6 Uhr.
In den Filialen für Int.-Annahme:
Cito Stettin's Gartl. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 1,
Pauls Wände,
Postkasse 14 part. und Postkasse 7,
nur bis 1½ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 360.

Freitag den 26. December 1890.

84. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Jahres-Briefverkehr.

Der Förderung und Erleichterung des Neujahrs-Briefverkehrs ist es gestattet, Briefe, Postkarten und Umschlägen, deren Bestellung in Leipzig und in den Vororten von Leipzig durch die Post am 1. Januar früh gewünscht wird, bereits vom 26. December ab zur Einlieferung zu bringen.

Der Absender hat deratige Briefe z., welche einzeln durch Postwertzeichen frankiert sein müssen, in einen Umschlag zu legen, diesen zu verschließen und mit der Ausföhrung zu versehen:

„Hierin frankierte Neujahrsbriefe für den Ort.“

„An das Kaiserliche Postamt 1 in Leipzig.“

„Augustusplatz.“

Solche Umschläge (Postete) mit Neujahrsbriefen können bis einschließlich den 30. December entweder zu den Postannahmestellen abgegeben oder, soweit es der Umfang gestattet, in die in Leipzig und in den Vororten von Leipzig aufgestellten Briefkästen gelegt werden.

Am 31. December ist jedoch die Abgabe ausschließlich bei den Annahmestellen des Postamts 1, Augustusplatz, zu bewirken.

Die sämtlichen, den Umschlägen z. entnommenen Briefe u. s. w. erhalten den Postanhangstempel vom 31. December 6—7 Uhr Nachmittag.

Ausschließlich wird bemerkt, daß die Einrichtung sich lediglich auf die in Leipzig verbleibenden oder nach den Vororten von Leipzig bestimmten Briefe (Ortsbriefe) erstreckt.

Es wird ersucht, von dieser Einrichtung, welche der störenden Plazierung von Briefen am Briefständern zu neuem bezweckt und der ordnungsmäßigen Abwickelung des gesteigerten Briefverkehrs beim Jahreswechsel überhaupt zu Gute kommt, einen möglichst ausgedehnten Gebrauch zu machen.

Leipzig, 23. December 1890.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Walter.

Bekanntmachung,

betreffend die Höhe der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung,

1.

Die Höhe der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung richtet sich nach der Sozialklasse, welche die versicherte Person angehört. Das Gesetz unterscheidet 4 Sozialklassen, mit den nachstehenden wöchentlichen Beiträgen:

Sozialklasse I, entsprechend einem Jahresarbeitsverdienst von 350,- wöchentlicher Beitrag 14,-.

Sozialklasse II, entsprechend einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350,- wöchentlicher Beitrag 20,-.

Sozialklasse III, entsprechend einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350,- wöchentlicher Beitrag 24,-.

Sozialklasse IV, entsprechend einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350,- wöchentlicher Beitrag 30,-.

Rath 81, Abt. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgeges gilt als Jahresarbeitsverdienst für Mitglieder einer Orts- oder Betriebskasse der 300 Jahre alten Kasse des für diese Krankenkasse lebenden durchschnittlichen Gehalts bezogenen wöchentlichen Arbeitsverdiensts; für Solche aber, welche einer Krankenkasse im Sinne des Gesetzes nicht angehören, der 300 Jahre alte Betrag des örtlichen Tagelohns genöthigter Tagearbeiter des Betriebes.

Hierauf werden 1) von den Mitgliedern der Ortskasse für Leipzig und Umgegend, die den 3 höchsten Krankenversicherungsklassen (I, II und III) angehörenden in Sozialklasse IV der Invaliditäts- und Altersversicherung, die den nächsthöchsten Klassen (IV und V) angehörenden in Sozialklasse III der Invaliditäts- und Altersversicherung,

die den VI. Klasse angehörenden in Sozialklasse II der Invaliditäts- und Altersversicherung,

die der VII. Krankenversicherungsklasse angehörenden ebenso in Sozialklasse I der Invaliditäts- und Altersversicherung,

2) alle übrigen zur Invaliditäts- und Altersversicherung pflichtigen Personen (mit Ausnahme der Mitglieder von Betriebskassen), insbesondere alle nur in privaten Höfen lebenden Behütlinden und alle Dienstboten nach dem in Leipzig geltenen erzielbaren Tagelohn von 2,- für Männer, 1,- 33½,- für Frauen in Sozialklasse III oder II eingerechnet werden.

Die zu einer der 3 niedrigsten Sozialklassen gehörigen Personen, im Einverständnis zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern oder Dienstherren, in einer höheren Sozialklasse versichert werden.

Die Beiträge werden gleichzeitig mit den Krankenversicherungsbeiträgen allmonatlich, erstmals im Februar 1891, zu gleicher Zeit wie der Ortskasse gegen Leistung eingeholt werden.

Die Arbeitgeber und Dienstherren haben mit dem Kauf und Aufzehrung von Marken auf die Quittungskarten, sowie mit den letzteren selbst, wie in ganz Sachsen, so auch in Leipzig Nicht zu thun; es wird daher davor gesiegt.

warnet, Marken für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu erwerben, da solche von dem Erwerber nicht benötigt werden können.

Die erste Beitragsschreibe umfaßt die Lage vom 1. bis 3. Januar 1891, welche dennoch ein voller Wochenbeitrag eingeschlossen werden wird.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von denselben, welches den Versicherer zuerst beschäftigte, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

II.

Freiwillig kann sich — aber nur in Sozialklasse II und gegen Zahlung eines (erhöhten) Wochenbeitrags von 28,- — verzehren:

1) Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Bahnarbeiter beschäftigen,

2) ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Bahnarbeiter jenseits ständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung und Verarbeitung gewöhnlicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Handgewerbetreibende),

diese Arten von Personen, sofern sie das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und nicht bereit im Sinne von §. 4, Art. 2 des Gesetzes daneben erwerbstätig sind,

3) Personen, welche als Versicherungspflichtige aus dem Versicherungswesen aussteigen.

Wer vernach von dem Rechte freiwilliger Versicherung Gebrauch machen will, hat im Fall Nr. 1 und 2 mittelst des vorgeschriebenen Formulars bei einer der Betriebsstellen der Ortskasse sich zu melden, im Falle von Nr. 3 schriftlich seine Absicht zu erklären, jedwedes aber die Beiträge direkt an die Sozialstelle genannte Kasse abzuführen.

Leipzig, am 21. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(Krankenversicherungskasse.)

Dr. Schmid. Herzog.

Bekanntmachung,

betreffend die Verpflichtung der Wascherinnen, Blätterinnen (Blätterinnen) Schneiderinnen und Näherinnen zur Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Sozialanordnung vom 1. dieses Monats in Einheitlichkeit eines von Betriebsräte angesprochenen Entschlusses die geltenden Sozialarbeiter angewiesen, solche Personen, welche als Wascherinnen oder Blätterinnen (Blätterinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Bahnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig zu behandeln.

Voranschreibt wird also einmal, daß die Wascherinnen, Näherinnen, Blätterinnen u. s. w. bei es das ganze Jahr über, sei es zeitweise, in ihren Kunden (Arbeitgebern) ins Haus gehen, und dort arbeiten; sodann, daß sie ohne dauernde, bezahlte Hilfe arbeiten, sodass beispielsweise die Annahme eines Kindermädchen oder die nur zeitweilige Mithilfe einer bezahlten Dienstlinie nicht von der Versicherungspflicht freistellt.

Hierauf haben 1) Dienstjenigen, welche jetzt schon das Gewebe als Schneiderinnen, Näherinnen, Blätterinnen oder Näherinnen in den beschriebenen Weise im Besitz des Stadt Leipzig betreiben, innerhalb der Zeit von Montag, den 20. December 1890 bis Sonnabend, den 3. Januar 1891 bei der Hauptmeldestelle der Ortskasse, Nikolaifeldsch 12, eine Anmeldung des vorgeschriebenen Formulars, oder bei einer andern der bekannten Sozialstellen genannter Kasse sich anzumelden.

2) Dienstjenigen, welche später eins der beschriebenen Gewerbe beginnen, die Anmeldung in gleicher Art binnen 3 Tagen zu bewirken, und entlis.

3) Dienstjenigen, welche eins der beschriebenen Gewerbe ganz aufzuhören, oder wenigstens aufzuhören, es in versicherungspflichtiger Weise zu betreiben, müssen 3 Tage von diesem Zeitpunkt an an einer der erwähnten Stellen mittelst Abmeldeformular sich wieder abzumelden.

Hierauf haben die erwähnten versicherungspflichtigen Personen die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung zu entrichten, welche von ihnen mit 20,- per Woche nach Sozialklasse II erhoben werden — nach ihrer Wahl aller 14 Tage über, aber auch zeitweise, im Vorraus an die Hauptstelle der Ortskasse, Nikolaifeldsch, Engelsch 12 zu entrichten, das erste Mal bis Freitag den 9. Januar 1891.

Endlich sind sie aber auch berechtigt, gegen Vorlieferung der Zustimmung über die hierauf bezüglichen Beiträge, die Höhe des jährlichen Wohnbeitrags von dem nach §. 100 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes verpflichteten Arbeitgeber („von demjenigen, welcher den Versicherer zuerst beschäftigt“) zurückzuholen zu verlangen.

Wiederhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Verordnungen können mit dem vom Gesetz angeordneten Strafe bis zu 100,- geahndet werden.

Leipzig, am 24. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(Krankenversicherungskasse.)

Dr. Schmid. Herzog.

Bekanntmachung.

Durch die am 1. Januar 1891 in Kraft tretende Vereinigung der Gemeinde Connewitz und Lößnig mit der Stadt Leipzig kommt das bisher in Connewitz vorhandene Standesamt ebenso wie die Hochzeitsscheine der Einwohner von Lößnig zu dem Königlichen Standesamt Marktleiter, in Weißig und tritt für immer die Dienststellen der Stadtteile Connewitz und Leipzig-Lößnig mit Genehmigung der Königlichen Kreis-Hauptstaatskanzlei am 1. Januar 1. J. ab.

Die Dienststellen der Ortskasse am 1. Januar 1. J. ab

das Königliche Standesamt Leipzig V ins Leben.

Dasselbe hat seinen Sitz in dem Hause Schulstraße Nr. 5 zu Leipzig-Connewitz, die Geschäftstätigkeit wird für Dienstag, Donnerstag und Freitag

auf Freitag 5—1 Uhr und Nachmittag 3—6 Uhr,
für Montag auf Freitag 5—1 Uhr,
und für Mittwoch und Sonnabend auf Nachmittag 3—6 Uhr

eingeholt.

Als Standesbeamter ist von uns mit Genehmigung der Königlichen Kreis-Hauptmannschaft

der Standesbeamter bei dem Königlichen Standesamt Leipzig I Herr C. Frdr. Aug. Trindler

und als dessen erster Stellvertreter

Herr Carl Armand Otto Kraatz, bisher Spar-

cassensachse zu Connewitz,

sowie als zweiter Stellvertreter

Herr Carl Richard Sobre, bisheriger stell-

vertreter des Standesbeamten zu Connewitz

ernannt worden.

Leipzig, den 24. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gräzel.

Bonnementpreis

wiesselsjährlich 44,- DM.
Ind. Beitragssteuer 6 DM, durch die Post
bezahlt 6 DM. Seite einzige Nummer 20 DM.
Belegpreis je 10 DM.

Gebühren für Einschreibungen
in Tageszeitungen 60 DM.
eine Zeitungsführer 60 DM.
mit Postbeförderung 70 DM.

Intiale 6 gespalteine Zeitzeile 20 DM.
Gesetzliche Schriften laut und Preisverzeichniss
Tabelle 100 DM. Sifferung nach höheren Lizen-

Reklame
unter dem Redaktionstitel die Zeitung
Seite 50 DM, von den Familienzeitungen
die gespaltenen Seiten 40 DM.
Intiale sind fast an die Expedition zu
leisten. — Kosten noch nicht gegeben.
Bestellung prenumerant oder durch Post
nachnehmen.

Bekanntmachung.

öffentlichen Gebammten-Prüfungen

Montag, den 29. und Dienstag, den 30. December 2. A. | Nachmittag
im Auditorium der Universität-Gesamtklinik — Triebes
Institut — Hall.

Leipzig, den 21. December 1890.
Die Direction der A. S. Gebammten-Schule.
Prof. Dr. Swistel.

Leipzig, 26. December.
Der Reichsämtler hat eine vom Kaiser genehmigte neue Instruktion für die den außwärtigen Gefundenen beigegebenen Militär- und Marineuniformen, welche die persönlichen und dienstlichen Verdienste, sowie die Aufgaben und Pflichten der Gefundenen prächtig werden.

* Die „Hamburger Nachrichten“, denen bekanntlich Beziehungen zu Friedrichsruh zugeschrieben werden, erhalten die folgenden Bericht aus Berlin zur partizipativen Lage:

Im Reiche wie in Preussen will die Regierung absolut über die Parteien stehen, parallel in weitgehendem Sinne des Wortes sein. Diese Absicht ist vom rein idealen Standpunkt nicht allein gerechtfertigt, sondern überaus lebenswichtig. Freiheitlich ist nur, welche praktische Folgen damit erzielt werden. Zur Durchsetzung dieser Idee ist es notwendig, daß die Regierung absolut nach dem Gesetz handelt, parallel in weitgehendem Sinne des Wortes sein. Diese Absicht ist vom rein idealen Standpunkt nicht allein gerechtfertigt, sondern überaus lebenswichtig. Freiheitlich ist nur, welche praktische Folgen damit erzielt werden. Zur Durchsetzung dieser Idee ist es notwendig, daß die Regierung absolut nach dem Gesetz handelt, parallel in weitgehendem Sinne des Wortes sein. Diese Absicht ist vom rein idealen Standpunkt nicht allein gerechtfertigt, sondern überaus lebenswichtig. Freiheitlich ist nur, welche praktische Folgen damit erzielt werden. Zur Durchsetzung dieser Idee ist es notwendig, daß die Regierung absolut nach dem Gesetz handelt, parallel in weitgehendem Sinne des Wortes sein. Diese Absicht ist vom rein idealen Standpunkt nicht allein gerechtfertigt, sondern überaus lebenswichtig. Freiheitlich ist nur, welche praktische Folgen damit erzielt werden. Zur Durchsetzung dieser Idee ist es notwendig, daß die Regierung absolut nach dem Gesetz handelt, parallel in weitgehendem Sinne des Wortes sein. Diese Absicht ist vom rein idealen Standpunkt nicht allein gerechtfertigt, sondern überaus lebenswichtig. Freiheitlich ist nur, welche praktische Folgen damit erzielt werden. Zur Durchsetzung dieser Idee ist es notwendig, daß die Regierung absolut nach dem Gesetz handelt, parallel in weitgehendem Sinne des Wortes sein. Diese Absicht ist vom rein idealen Standpunkt nicht allein gerechtfertigt, sondern überaus lebenswichtig. Freiheitlich ist nur, welche praktische Folgen damit erzielt werden. Zur Durchsetzung dieser Idee ist es notwendig, daß die Regierung absolut nach dem Gesetz handelt, parallel in weitgehendem Sinne des Wortes sein. Diese Absicht ist vom rein idealen Standpunkt nicht allein gerechtfertigt, sondern überaus lebenswichtig. Freiheitlich ist nur, welche praktische Folgen damit erzielt werden. Zur Durchsetzung dieser Idee ist es notwendig, daß die Regierung absolut nach dem Gesetz handelt, parallel in weitgehendem Sinne des Wortes sein. Diese Absicht ist vom rein idealen Standpunkt nicht allein gerechtfertigt, sondern überaus lebenswichtig. Freiheitlich ist nur, welche praktische Folgen damit erzielt werden. Zur Durchsetzung dieser Idee ist es notwendig, daß die Regierung absolut nach dem Gesetz handelt, parallel in weitgehendem Sinne des Wortes sein. Diese Absicht ist vom rein idealen Standpunkt nicht allein gerechtfertigt, sondern überaus lebenswichtig. Freiheitlich ist nur, welche praktische Folgen damit erzielt werden. Zur Durchsetzung dieser Idee ist es notwendig, daß die Regierung absolut nach dem Gesetz handelt, parallel in weitgehendem Sinne des Wortes sein. Diese Absicht ist vom rein idealen Standpunkt nicht allein gerechtfertigt, sondern überaus lebenswichtig. Freiheitlich ist nur, welche praktische Folgen damit erzielt werden. Zur Durchsetzung dieser Idee ist es notwendig, daß die Regierung absolut nach dem Gesetz handelt, parallel in weitgeh